

2.

Bemerkungen zu den akademischen Disputationen Melanchthons.

Von

Prof. Lic. Drews in Jena.

Bei der Herausgabe von Disputationen, die unter Luthers Vorsitz an der theologischen Fakultät zu Wittenberg in den Jahren 1535—1545 gehalten worden sind¹⁾, bin ich vielfach auch auf Disputationen geführt worden, zu denen Melanchthon entweder die Thesen gefertigt, oder die er selbst gehalten hat. Eine stattliche Reihe von Thesen für akademische Disputationen aus Melanchthons Feder enthält der XII. Band des Corpus Reformatorum, p. 437 ff. Aber nur von den wenigsten dieser Thesenreihen ist Zeit, Anlaß u. s. w. bekannt. In dieses dunkle Gebiet fällt nun durch die von mir aus der Vergessenheit gezogenen Disputationsnachschriften einiges Licht. Im Folgenden sei zusammengestellt, was sich für die Thesen Melanchthons ergibt. Mir lagen folgende

wenigen zugänglich sein wird, dürfte es gestattet sein, es auch hier kurz zu berühren.

Nach μ 11, 4 fanden die Jünger die Eselin *ἐπὶ τοῦ ἀμφοδου* „am Kreuzweg“. Woher hat Markus das? Es ist einfach Übersetzung von *Βηθφαγη* = *ܒܝܬ ܦܝܓܝܢ*, wie die alten syrischen Lexikographen, ohne eine Ahnung von dieser Identität mit *ἐπὶ τοῦ ἀμφοδου* zu haben, schon längst den Namen Bethphage als „bivium“ erklärten (Thesaurus Syriacus 3028). Von allen griechischen Evangelienhandschriften weiß nun einzig und allein cod. D μ 11, 1 nichts von *εἰς Βηθφαγη*. Mit Recht hat Tischendorf auf sein und des Origenes Zeugnis gestützt es weggelassen, während Westcott-Hort und die Revised Version es noch im Text belassen. Der Sprachgebrauch entspricht vollständig dem in der Peschito zu beobachtenden, wo beispielsweise *ἐπι το τελωνιον* M 9, 9 zc. durch *ܐܦܝ ܩܘܠܘܢܝܘܢ* wiedergegeben ist.

1) Disputationen Dr. Martin Luthers in den Jahren 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten. Zum erstenmale herausgegeben von Paul Drews. Göttingen 1895.

Handschriften vor: Cod. lat. 940 u. 945 der königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München; Cod. lat. Helmst. 83, 688^b, 722 u. 773 u. Cod. lat. Aug. 67. 2 der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel und Cod. Ch. B. 493 der Herzogl. Bibliothek zu Gotha ¹⁾). Ich werde im Folgenden nur nach den Zahlen citieren und meine Bemerkungen an die Thesenreihen, wie sie im XII. Band des C. R. geordnet sind, anschließen. Jedoch sei eine Vorbemerkung gestattet!

Überblickt man das Verzeichnis der Disputationen, die von 1536 an (erst seit dieser Zeit liegt überhaupt ein Verzeichnis vor) in der philosophischen Fakultät zu Wittenberg gehalten worden sind ²⁾, so fällt es auf, daß von 1536 bis Spätherbst 1538 fast gar keine Disputationen verzeichnet werden, daß aber vom November des zuletzt genannten Jahres an die Zahl außerordentlich steigt. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis vorher lückenhaft sei, vielmehr läßt sich der Grund dieser gesteigerten Thätigkeit genau angeben. Im Herbst des genannten Jahres, nämlich Sonnabend nach Galli, d. i. am 19. Oktober, ist ein kurfürstlicher Erlaß an die Universität Wittenberg ergangen, eine „Erklärung der Foundation Herzog Johann Friedrichs“ von 1536 ³⁾, die bis jetzt unbekannt geblieben ist, auf die aber manche Zeugnisse der damaligen Zeit hindeuten. Dieses für die Geschichte der Universität Wittenberg wichtige Aktenstück befindet sich in einer 1632 angefertigten sorgfältigen Abschrift auf der Universitätsbibliothek zu Halle (nach dem Original habe ich in Halle, sowie in Weimar und Gotha vergebens gesucht). Es soll im Anhang zum Abdruck kommen. In dieser „Erklärung“ wird auf das Nachdrücklichste gefordert, daß wie in allen anderen Fakultäten, so auch in der Artistenfakultät neben den Vorlesungen die Disputationen streng gewissenhaft und regelmäßig gehalten werden sollen — bei Androhung von Geldstrafe. Nur Melanchthon soll, ebenso wie Luther, von dieser Verpflichtung entbunden sein. „Doch wollen wir dem

1) Vgl. über diese Handschriften, ihren Wert u. s. w. a. a. O., S. XXVIII.

2) Röstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosoph. Fakultät 1518—1560, vier Programme, Halle 1887. 1888. 1890. 1891. Wir citieren einfach nach der Jahreszahl der Herausgabe.

3) Die Foundation herausgeg. von Hering. Halle 1882.

Hochgelahrten unsern lieben getrewen Magister Philipsen Melanchthon von wegen seines bisher mercklichen gethanen Bleiß, hiermit nichts offerlegt, noch zu keinerley verbunden haben, dann so viel Er gutwillig thun will, vnd ohne beschwerung seines leibes, vnd gesundtheit wohl vermagk.“ Daß sich Melanchthon aber trotzdem moralisch verpflichtet fühlte, nun auch häufiger als sonst zu disputieren, geht aus folgender Briefnotiz hervor: „Mitto tibi nostrae disputationis materias. Novo enim more cogor nunc disputare“ (Brief an Veit Dietrich v. 23. November 1538; C. R. III, 609). Indessen blieb es beim guten Vorsatz. Obwohl ein eifriger Lobredner der Disputationen (vgl. Hartfelder, Ph. Mel. als praeceptor Germaniae, S. 449 ff.), hat er doch die ihm eingeräumte Freiheit benutzt und selten disputiert: er hat von 1536 bis 1550 im ganzen nur fünf Disputationen in der Artistenfakultät gehalten; wieviele in der theologischen, das ist nicht anzugeben. Wenn aber die „Erklärung“ gebietet, daß „umb mehrer Übung und Bleiß willen, ein Jeder seine positiones (Thesen), die Er disputiren wil, . . . selbst stellen und machen“ soll, so blieb das auf dem Papier. Nach wie vor war Melanchthon der allezeit bereite Thesenverfertiger nicht nur für Promovenden, sondern auch für seine Kollegen (vgl. Hartfelder, Mel. paedagog. S. 204). Die wenigsten seiner uns bekannten Thesen hat er selbst verteidigt, ja es kam sogar vor, daß er in einer Disputation gegen die von ihm selbst aufgestellten Thesen argumentierte, natürlich nur der Übung und des Unterrichts halber ¹⁾.

1) Auf jene „Erklärung“ bezieht sich auch ohne Zweifel eine Notiz in der Matrikel der philosophischen Fakultät, die bisher keine genügende Erklärung gefunden hatte. Dort heißt es nämlich: Decano D. Magistro Vito Amerbachio per hyemem post Reformationem ipse Decanus [disputavit] de M. Regulo et Jride 2. Novembris (Rößlin, B. u. M. 1890, S. 22). Mit: „reformatio“ kann nicht eine a. a. D. S. 20 enthaltene Bestimmung der Artistenfakultät gemeint sein, die am 1. März 1539 unter dem Dekanat des Magisters Johann Saxonijs (oder Saxon) gefaßt worden ist, und dahin ging, ut disputent omnes magistri iuxta ordinem promotionum nec habendam esse rationem inscriptionis in numerum eorum, qui sunt in concilio collegii facultatis artium. Ganz abgesehen davon, daß für diese Bestimmung der Ausdruck reformatio nicht recht paßt, d. h. zu stark erscheint, so kann sie

Jene Disputation, zu der Melanchthon sich infolge der „Erklärung“ veranlaßt sah, und deren Thesen er am 23. November 1538 an Veit Dietrich sandte, hat nach dem Eintrag in die Matrifel de officio magistratus gehandelt, außerdem aber noch von „Physica et Theologica“ (vgl. Röstlin, *B. u. M.* 1890, S. 22). Nun enthält Cod. 773, fol. 155^a—161^a eine Disputation unter der Überschrift: Disputatio Philippi M. 16. Novembris 1538, die thatsächlich von der Pflicht der Obrigkeit, die Ketzeri zu unterdrücken, und ebenso von physikalischen Dingen handelte (3. B. folgendes Argument [fol. 160^b]: Contra 8. [sc. propositionem] Aqua non nutrit. Phlegma est aqua expressa et sanguinis massa. Ergo non est nutrimentum). Die Theologica erkennt man in den Argumenten, die sich mit dem Glauben und den Werken beschäftigen. Die Thesen sind aber leider nicht erhalten. Daß die Thesenreihe Nr. VI C. R. p. 696: de haereticis puniendis per Magistratum zu dieser Disputation gehöre, was man vermuten könnte, ist mir sehr unwahrscheinlich. Nur das stellt unsere Nachschrift fest, daß die Disputation am 16. November 1538 stattgefunden hat.

Wenden wir uns nun unserer eigentlichen Aufgabe zu.

1) No. III, p. 441: Alia disputatio: de peccato reliquo in renatis. — Hier schon haben wir es mit einer Thesenreihe zu thun, die Melanchthon für einen durch die neue Disputationsordnung betroffenen Magister verfertigt hat. In Cod. 940, fol. 163^b—181^a findet sich die Nachschrift einer Disputation: disputatio Wittembergae habita anno 1541 a Magistro Hermanno (irrig für Hartmanno) Beier de peccato originis; dieselbe Disputation kehrt wieder 945, fol. 121^b—131^b, aber unter der Überschrift: disputatio de renatis habita a Philippo Melanphone (vgl. 67. 2, fol. d 4^b — f 2^a u. 2. Band dieser Zeitschr. S. 299). Sie gründet sich auf die angeführten Thesen, und da nun die Ma-

schon deshalb nicht gemeint sein, weil Veit Amerbach im Winter 1538/9 Dekan war „post reformationem“. Vielmehr ist sicher die „Erklärung“ vom 19. Oktober 1538 gemeint, als deren indirekte Folge jene Bestimmung der Artistenfakultät vom 1. Juli 1539 zu gelten hat.

trifel (Köstlin, B. u. M. 1890, S. 23) den Eintrag hat: M. Hartmannus Beier Francfordiensis [disputavit] de Peccato in renatis 12 Febr. (1541), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Thesenreihe in den Februar des Jahres 1541 gehört. — Diese Angabe wird aber noch durch einen anderen Zeugen erhärtet. Johann Cochläus hat nämlich in einer Schrift (Annotatio | nes et antitheses | Joannis Cochlaei, In quaedam scripta et | Propositiones Collocutorum Vuit | tenbergensium. Opposita iuxta se | posita magis elucescunt. | Ingolstadii excudebat Alexander Vueissenhorn. | Cum gratia et privilegio Caesareae Maiestatis. | M.D.XLVI. — Münchener Hof- und Staatsbibl.) u. a. auch die ersten 18 jener Thesen Melanchthons nebst Gegenthesen herausgegeben (Bl. aa 1^a — aa IV^b) unter der Überschrift: Decem et o | cto Propositionum de | Peccato reliquo in Renatis, Vuittenbergae post Con | ventum Vuormatiensem, anno a Christo | nato M.D.XLI disputatarum Antithesis, per Johannem | Cochlaeum ¹⁾). Das führt uns auf den inneren Anlaß der Abfassung dieser Thesen. Am 20. Januar 1540 war Melanchthon vom Religionsgespräch zu Worms nach Wittenberg zurückgekehrt. Dort hatte man vom 14.—18. Januar über die Erbsünde debattiert (C. R. IV, 39 ff.), und diese Gedanken bewegten Melanchthon so, daß er sie in jenen Thesen für Hartmann Beier niederlegte. Die zeitliche Nähe verrät sich auch im sprachlichen Ausdruck. Er sendet diese Thesen am 16. Febr. 1541 an Joh. Heß mit den Worten: „Mitto tibi sententias hic proxime disputatas, in quibus est Wormaciensis causa“ (C. R. IV, 102). Es ist für ihn bezeichnend, daß er einen Gegenstand, über den notdürftig in Worms eine Einigungsformel geschmiedet worden war, sofort im Gegensatz gegen die Römischen behandelt. —

2) No. XI, p. 458: Confirmationes sententiae Pauli: Fide iustificamur. — Diese Thesenreihe gehört höchst wahrscheinlich (ich wage keine vollkommen sichere Behauptung) in ganz die-

1) Wesentliche Textverschiedenheiten sind nicht zu bemerken; These 18 druckt Cochläus richtig *se fide* statt *sed fide* (C. R. p. 442); das griechische *ἀδιάφορον* These 12 u. 14 ist durch *indifferens* wiedergegeben.

selbe Zeit. In Cod. 773, fol. 232^a—235^b haben wir Aufzeichnungen einer Disputation unter folgender Überschrift: Christo sacrum. MDXLI. Philip. Melan. *περὶ δικαιοσύνης* (geschrieben von der Hand Joh. Aurifabers). Bei der Kürze der Niederschrift ist nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß der Disputation die bezeichneten Thesen zu Grunde liegen (man könnte auch an No. VII, p. 464 denken). Ist aber meine Vermutung richtig, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Disputation gemeint ist, die Magister Joh. Stolz am 29. Januar 1541 de iustificatione gehalten hat (Köflin, B. u. M. 1890, S. 23).

3) No. XV, p. 464: Alia disputatio: de Fide vincente dubitationem. — Diese Thesen gehören nach Cochläus: Annotationes u. s. w. ins Jahr 1545. Denn dort finden sich die ersten 21 Thesen mit Gegenthesen des Cochläus Bl. bb I^a — bb IV^b unter dem Titel: Propositio | num viginti unius de Differentia promissionum Legis, et Evangelii, et | de fide iustificante, Vuittenbergae. Anno Do | mini M. D. XLV. disputatarum, An | tithesis per Johannem | Cochlaeum. (These 7 liest der Text des Cochläus statt nequidquam: nec quicquam; These 12 fehlt nach petieritis: patrem.)

4) No. XXIII, p. 479: Alia disputatio, de sententia: Justo non est lex posita. — Eine Nachschrift der auf diese Thesen sich gründenden Disputation in Cod. 940, fol. 130^b — 136^b trägt zwar die Überschrift: Disputatio D. D. Martini Lutheri de isto loco: Justo non est lex posita, allein daß wir es hier nicht mit Thesen Luthers zu thun haben, lehrt schon ein Blick auf These 14 f. Vielmehr ist diese Disputation 1535 in Jena gehalten worden. (Vgl. Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Univ.-Gesch. S. 112, Anm. 1), und zwar höchst wahrscheinlich im Monat August. Denn Ende Juli zog Melanchthon mit der Universität der Pest wegen nach Jena, und am 1. September schrieb er an Joh. Marcellus: Ego bis iam Jenae disputavi materias eruditas (C. R. II, 934). Zur zweiten Disputation siehe das zu Nr. XXVIII Bemerkte.

5) No. XXIV, p. 480: Alia disputatio, de sententia:

Deus vult omnes homines salvos fieri. — Diese Thesenreihe gehört in den Oktober des Jahres 1537. Denn Melanchthon schreibt an Fr. Myconius am 31. Oktober: Nuper propositiones, ut ego quidem iudico, utiles composui de sententia: Deus vult omnes homines salvos fieri (C. R. III, 440). Aus dieser Brieffstelle geht nicht hervor, daß Melanchthon selbst über diese Thesen disputiert hat. Es scheint auch nicht der Fall gewesen zu sein, zumal eine in Cod. 940, fol. 137^a—140^b enthaltene Nachschrift dieser Disputation Melanchthons Namen in der Überschrift nicht nennt, sondern einfach lautet: Disputatio de illo loco: Deus vult omnes homines salvos fieri. Wer die Thesen verteidigt hat, muß also unbestimmt bleiben.

6) No. XXV, p. 481: De Ecclesia disputatio. Vielleicht gehört diese Thesenreihe zu der Disputation, die in dürftiger Nachschrift Cod. 773, fol. 249^a—251^a unter der Überschrift: De ecclesia steht.

7) No. XXVIII, p. 488: Alia disputatio: de obedientia et consensu Ecclesiae. Hier haben wir die zweite, unter 4) erwähnte, im August 1535 zu Jena gehaltene Disputation vor uns, von der Melanchthon C. R. II, 934 schreibt. Cod. 940, fol. 145^a—154^a bietet die Disputation unter der Überschrift: Disputatio de ecclesia catholica Jhenae habita praesidente M. Philippo Melanphone. (Vgl. 67. 2. fol. F 7^b — H 1^a u. Buchwald a. a. O. S. 112, Anm. 1) ¹⁾. — Die ersten 18, d. h. die theologischen Thesen hat Spalatin deutsch nebst anderen Thesenübersetzungen unter dem Titel herausgegeben: „Eiliche Christliche, | tröstliche sprüche, durch herrn D. | Martinus Luther vnd herrn Magister | Pilipps Melanchton zu Wit- | temberg disputiert, durch | Georgium Spalatinum | verdeutschet. | M. D. XXXVIII. (Bl. B IV^a — E I^a).

8) No. XXXI, p. 492: Alia disputatio: de potestate Clavium et Absolutionis. — Auch diese Thesen (mit Ausnahme

1) Ebenda auch die Thesen mit folgenden beachtenswerten Varianten: Th. 4: vere sunt; Th. 5 u. 6 sind umgestellt; Th. 11: tempore sint; Th. 13: Ut vetus . . . missarum sathanae; Th. 14 fehlt sacerdotum; nach rem. peccatorum; Th. 16: est etiam; variantur; Th. 17 ministris durchgestrichen, dafür: non iniustis.

der letzten „astronomischen“ These) hat Spalatin a. a. O. deutsch veröffentlicht (Bl. C I^b — C III^a). Sie tragen den Titel: Etliche sprüche herrn Philipps Melancthon, vom gewalt | der schlüs-
seln. — Da nun die Vorrede das Datum: Freitag nach Scho-
lastica, Anno M. D. XXXVI (nicht 1538) trägt, so dürfen wir
— vorausgesetzt, daß kein Druckfehler vorliegt — wenigstens das
feststellen, daß diese Thesen vor das Jahr 1536 fallen.

9) No. XXXIV, p. 495: Alia disputatio: de Synodis quod cognitio de doctrina pertineat ad delectos pios et doctos, tum Sacerdotes, tum Laicos. — Von diesen Thesen gilt dasselbe, was von No. XXXI gesagt ist. Sie stehen bei Spalatin a. a. O. Bl. B II^a — B III^b und tragen folgende Überschrift: Etliche herrn Philipps Melancthon sprüche von den Concilijs, das der verhör | vnd erkentnisse von der lere zustehet, allen | Christ-
lichen vnd geleerten, beide Geist- | lichen vnd Lehen. Hier fehlt die 18. These: Potestas civilis etc., so daß die ganze Reihe nur 21 Thesen hat.

10) No. XXXV, p. 497: Alia disputatio: de traditionibus in Ecclesia. — Die über diese Thesen gehaltene Disputation liegt in allerdings sehr dürftiger Nachschrift Cod. 773, fol. 251^a—252^a vor unter der Überschrift: De traditionibus. Sie stammt von der Hand Joh. Aurifabers. Eine Zeitangabe findet sich nicht.

11) No. XLV, p. 513: Alia disputatio: de discrimine Satisfactionum et poenarum divinitus irrogatarum. — Diese Thesenreihe gehört ins Jahr 1541. Denn unter den verschiedenen Nachschriften der über diese Thesen gehaltenen Disputation (945, fol. 190^a—203^a: Disputatio D. Martini Lutheri [irrig!] de satisfactionibus canonicis habita Witenbergae; vgl. diese Zeitschrift II, S. 298, Nr. 11) trägt die des Cod. 83, fol. 51^a—59^b die Überschrift: Disputatio de satisfactionibus canonicis anno 1541. Nun hat am 3. September Magister Lukas Hezer aus Torgau de canonicis satisfactionibus disputiert (Köflin, B. u. W. 1890, S. 23). Es liegt die Vermutung sehr nahe, daß er eben über diese Thesen disputiert hat und daß die vorhandenen Nachschriften diese seine Disputation enthalten. Vielleicht hat Melancthon die Thesen in Erinnerung an die Verhandlungen auf dem

Regensburger Religionsgespräch niedergeschrieben, wo auch de satisfactionibus verhandelt worden war (C. R. IV, 573).

12) No. XLVI, p. 514: Alia disputatio: de Exercitiis corporalibus piorum. — In der angeführten Schrift von Spalatin steht in dem Inhaltsverzeichnis Bl. A 1^b als letzte Spruchreihe, die — offenbar von Melanchthon — geboten werden soll: Warzu den Christen die leibliche Übung und zucht nützlich sey. Diese Thesen fehlen dann aber im Drucke selbst. Jedoch sind mit dieser Überschrift ohne Zweifel die Thesen C. R. p. 514 gemeint. Wir dürfen also dies wenigstens feststellen, daß sie vor das Jahr 1536 zu setzen sind.

13) No. XLVIII, p. 517: Alia disputatio: de Justificatione. Quare fide sola iustificemur, non fide et operibus simul; No. XLIX, p. 519: Alia disputatio: de Ecclesia und No. L, p. 520: Alia disputatio: de Traditionibus humanis. Diese drei Thesenreihen sind am Abend des 15. Juni 1533 von Melanchthon verfaßt, als der Kurfürst Johann Friedrich der Universität seinen Besuch machte und bei dieser Gelegenheit einer theologischen Doktorpromotion beizuwohnen wünschte: Proinde eodem adhuc die, vesperi, a D. Philippo Melanchtone sunt themata de Fide, de Ecclesia, de traditionib: humanis scripta (Förstemann, lib. dec., p. 29). Am folgenden Tag fand die Disputation statt, und zwar waren die Doktoranden Caspar Cruciger, Joh. Bugenhagen und Joh. Nepinus. Der erste hatte die Thesen de fide, der zweite die de ecclesia und endlich Nepinus die de traditionibus humanis zu verteidigen (vgl. Opp. Mel. Basil. III, p. 322 u. 333; Niederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Litt.-Gesch. IV, 290 ff.; Hofmann: de prima post ecclesiae reformationem inauguratione doctorum theol. in acad. Wittenb. 1753).

14) No. LI, p. 520: Alia disputatio: de Poenitentia. — Diese Thesen hat Melanchthon für die theologische Promotionsdisputation des Stanislaus Vituanus verfaßt, die am 23. Mai 1544 gehalten worden ist, und zwar unter Luthers Vorsitz (Förstemann, liber decanorum, S. 33). In der Regel pflegte der Vorsitzende der Disputation für den oder die Promovenden die Thesen zu entwer-

fen. — Handschriftlich liegen diese Thesen vor in Cod. 688^b, fol. 61^b—64^b unter der offenbar vom Anschlagsdruck abgeschriebenen Überschrift: Praesidente reverendo D. Mar: Luthero Doct. Theologiae De Sequentibus Propositionibus Respondebit D. Stanislaus Lituanus Die Maii XXIII. (sic!) Anno salutis 1544. De Poenitentia.

15) No. LII, p. 524: Alia disputatio: de vera et perpetua doctrina Ecclesiae. — Auch diese Thesen hat Melancthon für eine theologische Doktordisputation verfaßt, und zwar für die Joh. Marbachs aus Lindau, der am 16. Februar 1543 unter die Luthers Vorsitz disputiert hat (Förstemann, lib. dec. S. 32). Auch diese Thesen überliefert uns Cod. 688^b, fol. 2^a—3^b nach dem Urdruck unter folgender Überschrift: Praesidente D. Martino Luthero Theologiae Doctore, Magister Johannes Marbachius Lindonensis respondebit de his propositionibus. Die 16. Februarii. — Diese Thesenabschrift bietet eine These mehr, als der Druck im C. R. a. a. D. Als 17. These findet sich dort folgender Satz: Delictum contra conscientiam contristat et eiicit spiritum sanctum et meretur aeternam iram, sicut clare ait Paulus: Si secundum carnem ambulabitis, moriemini. These 17 im C. R. ist dann These 18 u. s. f. Sonstige Textabweichungen liegen nicht vor.

16) No. LIII, p. 526: Alia disputatio: de Ecclesia, et antithesi verae doctrinae et Pontificiae. — Diese Thesen hat Johann Machabäus Scotus am 3. Februar 1542 in seiner theologischen Doktordisputation verteidigt (Förstemann, Lib. dec., S. 32). Ein Urdruck dieser Thesen findet sich Cod. 773, fol. 228. Die Überschrift lautet einfach: Disputatio; die Unterschrift: Jo. Machabaeus Scotus. Die Thesen sind zweireihig gedruckt. Der Druck ist 32½ × 27 cm. groß.

17) No. LIV, p. 529: Alia disputatio: de Invocatione Dei. — Das sind die Promotionsthesen des Theodor Fabritius, der gleichzeitig mit dem unter 13) genannten Stanislaus Lituanus am 22. Mai 1544 seine Doktordisputation hielt (Förstemann, Lib. dec., S. 33). Auch diese Thesen bietet Cod. 688^b, fol. 59^a—61^b in Abschrift vom Urdruck. Die Überschrift lautet: Prae-

sidente Reverendo D. Martino Luthero Doct: Theologiae ad Sequentes propositiones Respondebit D. Theodorus Fabricius Die Maii XXII (sic!) Ao 1544. — Textverschiedenheiten: These 13: Palmoni; 20: accedi; 21: fehlt das 2. quod sit dubitandum; 26: nach laboratis: etc.

18) No. LIX, p. 548: Alia disputatio theologica: de Poenitentia, respondente M. Melchiore Isindero Suidnicensi, Witebergae, Anno 1548. 8. die Novemb. — Die Nachschrift dieser Disputation liegt vor: Cod. 945, fol. 73^a—121^a; Cod. 722, fol. 127^a—150^b; Cod. 83, fol. 60^a—86^a u. Cod. Ch. B. 493 (vgl. diese Zeitschr. II, S. 298). Die Vorrede, die zugleich ein Beispiel für die Art ist, in der Melanchthon diese Disputationen einzuleiten pflegte, zeigt, daß auch bei Promotionsdisputationen der Lehrzweck obenan stand. Sie lautet: Nos proposuimus usitato more propositiones in schola explicandas communibus sententiis, ut praecipua capita doctrinae christianae sint in conspectu, et magis illustria, sicut necesse est easdem materias in Ecclesia Dei saepe repeti, et proponi adolescentiae tales disputationes, ut videant in dissensionibus, quales multae incidunt, quid contrarii dicatur, et discant, quomodo contraria diluenda et refutanda sint, et aequiescant veritate agnita firmiter, et non sinant eam corrumpi. Ideo retinenda est illa consuetudo in scholis, et petimus, ut auditores nunc, ut usitatum est, opponant sua argumenta ad ea, quae obiicientur, nos pro nostra mediocritate respondebimus, et adiuuabunt alii quoque. Qui volunt argumentari, illi incipiant.

19) No. LX, p. 555: „Disputatio de Jubilaeo“. Eine Nachschrift dieser Disputation findet sich in Cod. Ch. B. 493 unter der Überschrift: De Jubilaeo habita Witebergae anno 1549 21. decemb. praesidente D. Ph. M. respondente M. Alexio Naboth. (vgl. Köstlin, B. u. M. 1891, S. 30).

20) No. LXI, p. 560: Alia disputatio: de Invocatione. Auch von dieser Disputation bietet Cod. Ch. B. 493 eine Nachschrift und zwar unter der Überschrift: Disputatio de invoca-

tione habita Witebergae praesidente D. Ph. M. respondente M. Alesio Naboth, Anno domini 1549 9. Novemb.

21) No. LXII, p. 566: Alia disputatio: de Ecclesia, et propria Ecclesiae doctrina, respondente M. Johanne Aurifabro Vratislavien. Anno 1550. die 19. Juni (Foerstemann, l. d. S. 35). Eine Nachschrift dieser Disputation steht Cod. 945, fol. 39^a—59^a (vgl. diese Zeitschr. II, S. 298), und Cod. Ch. B. 493.

22) No. LXIII, p. 576: De discrimine legis et Evangelii propositiones, de quibus disputavit vir nobilis Georgius Venetus Prutenus, Anno 1550. die 19. Septembris (Foerstemann, l. d., S. 35). — Eine Nachschrift dieser Disputation enthält Cod. 945, fol. 59^b—72^b, 722, fol. 151^a—165^b (hier der Schreibfehler: Novembris statt Septembris) und Cod. Ch. B. 493 (vgl. diese Zeitschr. II, S. 298).

23) Ferner bietet Cod. Ch. B. 493 Nachschriften der Disputationen zu folgenden Thesenreihen: No. LXVI, p. 611; No. LXVII, p. 622; No. LXVIII, p. 634; No. LXIX, p. 645; No. LXX, p. 657.

24) No. I, p. 683: De rebus politicis. — Diese Thesen hat mit Ausnahme der letzten Spalatin a. a. D., Bl. C III^a — D I^a deutsch unter der Überschrift veröffentlicht: Etliche sehr tröstliche sprüche herrn | Philipps Melanchton (sic!) von dem weltlichen Regiment. — Also müssen diese Thesen vor das Jahr 1536 gehören ¹⁾.

Anhang.

I.

Im Jahre 1536 hatte Johann Friedrich die sogen. Foundation der Universität Wittenberg erlassen (herausgegeben von Hering, Halle 1882), durch welche nicht allein die Studienordnung neu geregelt wurde, sondern auch die finanziellen Verhältnisse neue we-

1) Welche Thesen mögen es sein, die Mel. am 8. Jan. 1540 an Joh. Brenz schickt (C. R. III, 924; vgl. S. 902)? und welche, mit deren Abfassung wir ihn am 12. März 1545 (C. R. V, 700) beschäftigt finden?

sentliche Verbesserung erfuhren. Dennoch hatte diese Neuordnung nicht den erwünschten Erfolg. Die Dozenten ließen die ihnen aufgelegten Verpflichtungen auf dem Papiere stehen, oder es kam zu allerlei Unordnungen. So waren die Dozenten der Artistenfakultät uneins über die Reihenfolge, in der sie die Deklamationen halten sollten, oder der und jener Dozent verreiste und ließ seine übernommenen Pflichten unerledigt. Die Stipendiaten, obwohl reichlicher als früher bedacht, zeichneten sich durch besondere Trägheit aus. Dazu zeigten sich andere Übelstände, auf die die Foundation nicht Rücksicht genommen hatte — kurz, nachdem zwischen den kurfürstlichen Räten und der Universität Verhandlungen gepflogen worden waren, erschien am 19. Oktober 1538 eine „Erklärung der Foundation Herzog Johannis Friderici“, die wir nach einer auf der Univ.-Bibl. zu Halle befindlichen Abschrift im Folgenden zum Abdruck bringen. Erst dieser Erlass, der in einem sehr energischen Tone gehalten ist, hat dafür gesorgt, daß die Foundation von 1536 nicht fruchtlos für die Universität blieb. Außerdem hat sie als eine wesentliche Ergänzung und „Erklärung“ der Foundation zu gelten. Vergleicht man beide mit einander, so ergibt sich, daß folgende wesentliche Nachträge gemacht werden:

1) Die Strafen der Dozenten aller Fakultäten wegen Saumseligkeit werden verschärft; die Säumigen sind von dem betr. Dekan dem Rektor quartaliter anzuzeigen; dieser hat mit den Dekanen weiteren Bericht an den Kurfürsten zu erstatten.

2) In der theologischen Fakultät sollen jährlich „zwei“ die Theologie Studirenden, besonders die Stipendiaten, von den „Rectores in der heiligen Schrift“ geprüft werden.

3) Es wird geregelt, auf wie lange und unter welchen Bedingungen ein Rector sich von Wittenberg entfernen darf, um anderen Geschäften nachzugehen.

4) Ein lector hat im collegio Wohnung zu nehmen, um dort Tag und Nacht die Aufsicht zu führen.

5) Die Überwachung und Prüfung unfleißiger Studenten wird angeordnet.

6) Die Höhe der Honorare und der Verpflegelder, die die Studenten an die Dozenten zu zahlen haben, wird geregelt. —

Liber statutorum | a libro veteri de novo | in
hunc, elegantioribus litteris transscriptus | sub
Rectoratu Gregorii Nymmani | Philosophiae et
Medicinae Doctoris et Pro- | fessoris Publici:
anno Christi | 1632 [fol. 30r]:

Erclerung der Foundation

Herzog Johannis Friderici, etlicher vnrichtigkeit wegen.

Von Gottes gnaden Johānes Friederich Herzog zu Sachsen
Churfürst vnd Burggraf zu Magdeburgk.

Vnsern gruß zuuor. Ehrwürdigen vnd Hochgelarten, Lieben
Andechtigen Rethen und getrewen, Nachdeme Ihr Vns kurz Hie-
beuorn, uff unsers gnedigs begern, eur unterthenigs bedenken zu
erkennen gegeben habbt, ezklicher mengel und vnrichtigkeiten halben,
die wir in unser hohen Schulen zu Wittembergk uber unsere jungst
uffgerichtete Foundation auch in andern mehr befunden, haben wier
zu Handhabung gemelter Foundation, Vnd berurte vnrichtigkeiten
zu bessern Wesen zubringen, diese Vnsere Commission an Euch
zuthun nichtt unterlassen wollen, begehrendt, derselbigen und unser
Foundation ohne lengern Vorzugs genzlichen Volge zuthun.

Vnd erstlichen so viel Theologicam Facultatem antrifft,
wiewohl Wier den Ehrwürdigen vnd Hochgelahrten vnsern lieben
Andechtigen Ern Martin Luther Doctor, mit keiner bürden, dann
so viel Er selbst guthwillig thun kan vnd wil, beladen wollen
haben, So erzeigt Er vns doch ein sonder gnedigs Wolgefallen
daran, das Er den anfang mache mit der Disputation in berurter
Facultet, vermüge mehrgemeltter vnserer [30 v] Foundation,
damitt die andern Doctores vnd Legenten ehgner person, wie
wir auch gehabt wolln haben, mit dergleichen Disputation hernach
volgen, dann wir bedencken das solche persönlich Disputation an-
lehtung geben, vnd mehr geschicklichkeit brengen, In contention
legen den widersachern, so es von nöthen, zustehen.

Ingleichen so wollen wir es der Lection vnd persönlichen
Disputatio halben vermüge der Foundation vnnachlässlich vnd vn-
seumig gehalten haben, In den andern beyden hohen Faculteten,
alß Juridica vnd Medica, Es würde dann ein Lector, durch

solche schwachheit, die vor ehafft¹⁾ schwachheit zuachten, oder vnser geschaffte halben, daran vorhindert.

Welcher Lector aber darüber seine verordnete Zahl der Lection, auch Disputation würde vorseumen, der soll durch den Rector vnd die vier Decanos darvmb gestrafft werden, Alß von wegen einer vorseumten Lection oder disputation in peen vier gulden vber die carenz der zwayer gulden die Ihme inhalts vnser Fundation, von der disputation gebühren sollten²⁾.

vnd soll der Decanus berurter Faculteten, die defect an solchen Lection vnd disputation alle Quartal dem Rector anzeigen, vnd die Straff, wie berurt, wieder den seumigen, durch Sie vorkfügt vnd vffgelegt werden. [31. r]

Darüber sollen Sie auch solche seumnus sampt wie Sie der Straff halben verfügett, vns allwegen, zu vnsern handen, zuerkennen geben, vff das Wir daraus, wer vleißig oder vnvlleißig ist, verstehen, vnd vns darnach auch zuerzeigen wissen³⁾.

So lassen wir vns auch euer bedenden zu deme wolgefallen, vnd begern demselben also nachzukommen, daß die Lectores In der heiligen Schrift, alle Ihar zwier diejenigen, so in Theologia studiren, vnd sich fürnemblich darauff geben, vor sich erfordern vnd kommen lassen, damitt Sie derselben sitten vnd Studia mügen erfahren, vnd Ihnen leytung in solchem Studio furtzuschreyten geben, Auch so man bey berurten Doctoribus Theologiae, Je zu Zeiten vmb ein person zu pfarr oder Diaconat ampten ansuchet, daß Sie wissen können, welche darzu tüglich sein oder nichtt.

Insonderheit aber wollen wir solchs derjehningen halben also gehalten haben, denen wir Stipendia vorlehen, wie wir dann die helfft aller derselben Stipendien, hinfurth allein denen, so fürnehmlichen Theologia zustudiren geneigt, lehen wollen.

Vnd dieweil durch vnser verordente Legenten in Jure, die Schüler derselbigen Facultet, ein zeither mercklich geseumett, vnd ganz vnvlleißig gelesen ist worden, wie dann deßhalben allerley an vns gelangett hatt,

So wollen wir, daß Sie

1) = vor Gericht gültig.

2) Vgl. Libellus fundationis, S. 11.

3) Die ersten Eingaben bei Hartfelder, Mel. paed., S. 88 u. 91.

Inhalts vnser Foundation, die ausgesagte anzahl Lection, wochentlich ohne verseumnis, auch mitt Bleiß zuthun vnd lesen, vnd Ihre disputation wie obberurtt haltten [31 v], vnd solcher Lection vnd Disputation keine verseumen sollen, durch keinerley verhinder- nus, dann ehehafft leibes schwacheitt, Oder, so Sie vff vnsern sonderlichen bevehl in vnsern geschefften weren, vnd dardurch daran verhindert würden, dann wir achtens darvor, ob Ihnen gleich zu zeitten hendel zugeschickt werden, darin Sie zuschreiben, von heym, oder Vrtel zustellen haben, So können Sie doch solche hendel gleich wohl neben Ihrer Lection, vnd sonderlich uff die Tage, so nit legibiles sein, abferttigen ¹⁾.

So wollen wir darzu gnediglichen nachlassen, wann man je zu zeitten berurter Legenten einen aufferhalb der Stadt Wittenbergk, auff tege brauchen wolle, daß Er jhärlich ohne gefehr ein viertel jhar, in sachen ausreysen, vnd andern leuthen dienen müge, Aber der Lector Institutionum, der soll seiner Lection stets, ohne alles ausziehen, vnd derjenigen Schüler willen, so Im Rechten zustudiren ansahen, gewartten, vnd wochentlich vier tage lesen, vnd Ihm kein Verhindernüß erheblich sein, dann vnser eigen geschafft, vnd seines leibes schwacheitt.

Nachdem auch mit dem lesen In Jure ein zeither allerlei miß- brauch soll gehalten sein worden, so wollen wir Euch gutte achtung darauff zuhaben bevehlen, das in solchem lesen der rechte vnd vor- riger brauch gehalten, vnd der apparat, mit dem text [32 r] absolvirt, die contraria ordentlich, vnd formlich sollen inducirt, vnd die solution der glossen vnd scribenten mit Bleiß resolvirt, vnd was einem vleißigen Legenten sonsten zustehett gethan werden, vff das die Scholares derselbigen Facultet zu einem rechten vnd gründlichen verstandt der Rechte bekommen, vnd beständige ergründte consilia schreiben, auch die leuthe, denen Sie je zu Zeitten dienen, In Ihren sachen mit rathen vnd schreiben, Verwahren mügen,

Nachdem sich ezliche vnterstehen sollen, privatim in Jure zu lesen, die zuuor keine praeceptores, oder je feltten, vnd wenig gehortt, vnd gegen den jungen Schülern, die

1) Vgl. Libellus foundationis, S. 97.

alte vnd ordentliche Weise, dauon obenstehet, vnd In außlegung der Recht allwegen gebraucht ist worden, zuvorkleinen, dardurch dann die jugendt vom gründlichen verstandt der Recht mehr abgeföhret, dann angeleyttet wirdt, So wollen wir daß hierauf geschehen, vnd denjehningen so sich des anmassen, vntersagt vnd wo Sie sich daran nichtt lehren wollen, Ihr Vngehorsam vns zuerkennen gegeben soll werden.

Vnd nachdem der Hochgelarte vnser Racht vnd lieber getrewer Doctor Jeronymus Schurff nun ein lange zeit in derselben Facultet zu Wittembergk, vnd mitt sonderlicher geschickligkeit gelesen, So seindt wir seiner person halber gnediglich zufrieden, daß es durch Ihnen des lesens halben gehalten werde, wie wir ietzt durch ezliche vnser Rätthe, mitt Ihme dauon haben handeln lassen, vnd Er sich vntertheniglich erbotten.

Ferner, dieweil wir der Legenten halben in Facultate Medica [32 v] vnser meinung, vnd wie wir es mitt lesen vnd disputirn, Inhalts vnser Foundation ¹⁾, gehalten wollen haben, oben auch bereit erlehret, vnd angezeigt, So wollen Wir, das Sie deme also genzlich vnd vnseumlich nachkommen sollen, So soll auch ein Jeder Lector in der, wie dann in allen andern Faculteten, sich recipiren lassen, allerley Vnrichtigkeiten vnd vngleichheiten zu vormeyden, vnd wer solches hierüber nichtt thun wirdt, dem soll sein Lection aufgesagt werden.

vnd dieweil wir den Legenten in Jure, aus vrsachen, wie Ihr die selbst auch bewogen, zugelassen haben, mit einer mass auszureysen, Aber sambt Ihnen vnd allen Lectoribus berurter dreyer hohen Faculteten vfferlegt, Ihre Lection, Inhalts vnser Foundation wochentlich zuthun, Also, daß Sie daran nichts dann leibes schwacheitt soll entschuldigen, vnd doch auch hierüber gnediglich betrachten, das je zu zeitten, einem Lectori derselben Faculteten, andere nottwendige sachen vorfallen können, daran einem vnd dem seinen mercklich gelegen sein möchtt, vnd bis vff die nechst ferien nicht möchten vorzogen werden, wo sich nun das begeben, So mag derselbe Lector, solche sachen dem Rectori vnd

1) Vgl. Libellus foundationis, S. 10 u. 11.

den vier Decanis anzeigen, die sollen seine bitt, vnd die vrsachen, ob die notwendig vnd wichtig, an seinen sonderlichen [33 r] nachtheil, oder sonsten nitt wohl Vorzug leiden möchten, examiniren, vnd wo Sie befinden, das Ihm darauff ein zeitlang, vnd doch daß Er sich vffs ehist Ihm müglich, wieder in vnser Vniversitet verfügen soll, zuerlauben sey, So sollen Sie solches an vns, mitt anzeig Ihrer bewegung fürderlich gelangen, vnser gemüth auch darauff endlich zu vernehmen, Aber den Legenten in Jure, wo sich Ihrer eins halben solchs auffser der ferien, vnd dö Sie ohne das zulesen nit schuldig, zutrüge, Soll solchs verseumnus in vorberurt viertel Jhar gerechnet werden, damit so viel gesein mag, gleichait gehalten werde.

Aber Artisticam Facultatem anlangendt, weil wir befinden, das sich die verordenten Legenten derselben zum theil, mit lesen vast vnbleissig gehalten, vnd die Disputationes vnd Declamationes, wie die in vnser Foundation verordnett verblieben sein ¹⁾, des wir nit wenig Ungefallens haben, So wollen wir das dem Decano berurter Facultet, bey den pflichtten vndt eyden, damitt Er vns vnd der Vniversitet vorwandt ist, von Euch vffgelegt, vnd gebotten werde, daß Er dem Rector, so jeder Zeit ist, all wegen vor dem Quatember anzeigen soll, die verseumnus vnd defect an Lection, disputation vnd declamation so sich in derselbigen Facultet zugetragen hatten, Darauff soll der Rector sambt den vier Decanis die seumige vorfurdern, vnd gegen einer jeder verseumpten Lection auch disputation vnd declamation, Ihnen zweene gulden an seiner besoldung abzuziehen verschaffen, wo Sie aber darnach weiter hierin seumig oder vnbleissig befunden [33 v] würden, So soll es vns durch den Rector vnd die Vier Decanos Zuerkennen gegeben, vnd vnserer vorschaffung nach laut der Foundation vornommen werden.

vnd berurte Lection, disputation vnd declamation soll ein jeder Lector in angezeigter Facultet, auch in eigener person thun, vnd Ihnen nichts daran, dann wie berurtt, leibschwacheit entheben.

1) Vgl. Libellus foundationis, S. 10 f

Doch so einer derselbigen Legenten je zu zeitten auch notwendige sachen, daß Er abreyhen müste, vorfielen, So mag Er solches dem Rectori vnd vier Decanis In gleichniß wie der Legenten halben in den dreyen hohen Faculteten auch berurt ist, anzeigen, die sollen nach befindung vnd ermessung der vrsachen macht haben, Ihme alß vns ferner vnersucht, zuerlauben, doch daß Er sein Lection, disputation vnd declamation seins abwesens zuhaltten mitt einem andern bestelle, weil dasselbe in der Facultet leichtlicher dann in den andern beschehen kan.

vnd sollen mehrberurte disputation vnd declamation Inhalts vnser Foundation uff die Sonnabendt vnd wochentlich wechßels weise gehalten werden ¹⁾).

So soll auch vmb mehrer Übung vnd Bleiß willen, ein Jeder seine positiones die Er disputiren wil, vnd sein declamation selbst stellen vnd machen, aber solche position vnd declamation soll Er dem Rectori zusehen vberantwortten, welcher den Decanum [34 r] auch andere zu sich ziehen mag, die materie zuerwegen, uff das vneinigkeitt vnd andere vnrichtigkeitt, die sich igt zu zeitten darob zutragen könnten, vorhütt werden.

So soll auch ein Jeder Decanus, Er sey ein Rhetor oder ander, vnd die Lectores in artibus, sampt allen andern Magistris die in Facultate sein, bey peen wie vorstehett, Item die jehnuigen so discipel haltten, nacheinander, wie Sie Ihren locum haben zu disputiren schuldig sein, vnd welche dieselbe disputation nit haltten wolttten, die sollen Ihres loci vnd session, auch der Faculteten emolument privirt sein, biß so lang daß Sie Ihre disputation auch mithaltten, Erzeigt aber einer hier wieder einen sonderlichen stolz oder vngheorsam, vnd wil berurte disputation nichtt haltten, so soll Er in der Vniversitet nichtt gelitten, vnd in solchen disputation sollen allein materien philosophiae genommen vnd disputirt werden.

Doch wollen wir dem Hochgelahrten vnsern lieben getrewen Magister Philipsen Melancthon von wegen seines bißher mercklichen gethanen vleiß, hiermitt nichts vfferleggt, noch zu keinerley ver-

1) Vgl. Libellus foundationis, S. 11.

bunden haben, dann so viel Er gutwillig thun will, vnd ohne beschwerung seines leibes, vnd gesundtheit wohl vermagt.

So wollen wir auch von berurten disputation in artibus ausgenommen vnd befreyhet haben ezliche alte, so Ihr vns benant habt, Alß Magister Staffelstein ¹⁾, Magister Bachen ²⁾, und den Ebraischen Lector ³⁾, Aber [34 v] die andern sollen nicht außgenommen sein.

Vnd dieweil wir auch wohl achten können, daß von nöthen ist, das ein namhafftiger Lector nechtlichen Im Collegio sey, der darin visitier, vnd darin vffachtung habe, damitt kein vnflug fürgenommen, auch mit lichten Noth feyer nicht vnshicklich noch sorglich gehandelt werde, So begehren wir Ihr woltt darauff gedencken, das vor einen solchen Lector eine behausung vnd gemach Im Collegio zugerichtt Werde, darin Er mitt weib vnd kind bequemlich wohnen, vnd solch vffsehen thun könne.

Die Declamationes aber sollen durch diese fünff personen bestellt werden, Nemlich, durch die zweene Rhetores, den Graecum Lectorem, doch Magister Philipsen Melanctonem hierin wie vorstehet, ganz vnvorbunden, den Lectorem Terentij, vnd den paedagogum, vnd soll der Eltter Rhetor mitt solcher bestellung ansehen, darnach volgen der Ander zum andern der Graecus Lector, zum vierdten Lector Terentij, zum fünfftten der paed-

1) Gemeint ist Georg Ellner aus Staffelstein, der 1504 in Wittenberg immatrikuliert wurde (Album, S. 13); 1505 wurde er magister artium (Röstlin, Vacc. u. Mag. 1887, S. 22); 1509 trat er in den Senat der Artistenfakultät ein (Röstlin a. a. D., S. 28). Sein Fach war wahrscheinlich die Geschichte. (Hartfelder, Melancthon als praeceptor Germaniae, S. 509; derselbe, Mel. paedag., S. 76 und Lösche, Mathesius, S. 42.)

2) Eigentlich Balthasar Fabricius aus Bacha an der Werra (auch Fach, Facha, Phachus oder Phachus genannt). Er war 1503 magister artium geworden (Röstlin, Vacc. u. Mag. 1887, S. 21). Seit 1527 war er Mitglied des Senats der Artistenfakultät (Röstlin a. a. D., 1888, S. 24). Sein Fach war die Erklärung Vergils (Lösche, Mathesius, S. 46; dort auch die weitere Litteratur über ihn).

3) Das Hebräische vertrat Matthäus Aurogallus († 1543) seit 1521. (Über ihn allg. deutsche Biogr. I, S. 691, und Burckhardt, Luthers Briefwechsel, S. 37.)

gogus, vnd darnach soll es mitt solcher ordnung wiederumb an-
gehen, vnd gehalten werden bey peen wie obsteht¹⁾).

Vnd nachdem wir auch in glaubliche erfahrung kommen, daß
sich ezliche zu wittenbergk für Studenten enthaltten, die doch keine
„Magistros haben, auch wenig leuthe bekandt sein, zudem das
„man nit [35 v] weiß was Sie lernen, So begehren wir daß
„der Decanus Facultatis artium sambt ezlichen Magistris die-
„selbigen vorfordern, vnd mitt Ihnen davon reden, vnd das ein-
„sehen haben, wo mangel befunden, dieselbigen vnd die Jugend vor-
„sorgen, vff das Sie Ihrer Elter mühe vnd arbeit nicht vorgebens
„vnd vnnutzlich vorzehren.

Vnd dieweil diejehningen denen wir Stipendia verleyhen, vahst
am vnbleissigsten Studiren sollen, So begehren wir, daß der
Rector sambt den Vier Decanis auch ezlichen andern, vnd son-
derlich den Senioribus, dieselbigen, derer namen Sie uff ein-
gelegten zetteln vorzeichnet befinden, für sich erfordern, vnd einen
jedern examiniren vnd verhören, wie Er die Grammatica, auch
darnach weiter wie Er in der Facultet darin Er zustudiren an-
gefangen, geschickt, vnd wie Sie eines jedern geschicklichkeit oder
ungeschicklichkeit vleiß vnd vnbleiß vormercken, das wollen Sie
vns ohne vorzugk zuerkennen geben, damit wir den vnbleissigen vnd
vnlerhafftigen die verliehene Stipendia wiederumb auffsagen, vnd
vleißigen dieselbigen vorleihen mügen.

Leglich, Nachdem Vns auch fürkhombt, daß die discipul von
den Magistris vnd andern Ihren praeceptoribus vbersezet vnd
beschweret werden, daß sich auswendigk die leuthe darüber beclagen,
so die Ihren gegen Wittenbergk schicken, vnd Ihr vns dann eur gutt
beduncken, vff vnser begehren angezeigtt habtt, So
wollen wir hinfurt, daß kein Magister für die lahr, ob Er gleich
eine [35 v] oder zwo Rection, auch repetition, vnd emendation
scriptorum, vnd die Rechnung mitt seinen discipuln heltt, oder

1) Im Libellus foundationis, S. 11, war bestimmt worden: „Aber die
Rhetores, der grecus lector, unndt lector Therencij solnn vorpflicht sein, die
declamationes zubestellen, und nach ainander sol ainer im Jar ain mal decla-
miren.“

andern vleiß neben dem vffsehen vff Ihre sitten vnd mores thutt, vnd hatt, vber Acht gulden ein Jhar nehmen soll, von denn aber, mitt welchen der Magister nichtt rechnung heltt, aber auch kein weiter forge haben darff, dann mitt lesen vnd emendiren, der soll vber Sechs Gulden nicht nehmen, vnd wo jemandts hierüber von seinen discipeln nehmen würde, darauf der Decanus der Artisten Facultet vleißig achtung haben, so soll Er es dem Rectori anzeigen, vnd gedrungen werden, die vbermaß geduppelt dem ubernommenem discipul wiederzugeben, oder aus der Vniuersitet, so Er sich hierinne vnghehorsamblich erzeigen oder befinden wird lassen, gestossen werden.

Aber daß die Magistri so den jüngern discipeln neben der Grammaticen, die institutiones lesen, vnd dieselben in grammatica vnd institutionibus vben, zehen gulden ein Jhar, von einem nehmen, lassen wir geschehen, doch daß die Magistri selbst eglliche zeit vnd jhar ordinarios Lectores vnd praeceptores in Jure gehort vnd hören, vnd Zimlich im rechten instituirt sindt, dann was wir derjehnen halben, die selbst keine Lectores oder praeceptores gehort, aber noch hören, vnd sich Institutiones oder in Jure zulesen vnterstehen, für bedencken [36 r] haben, ist droben vernommen, So magt ein Doctor der Zu den hohen Faculteten Scholerß hatt, vnd denselben privatim mitt vleiß lißt, von einem ein jhar zwölff gulden, vnd doch nichtt mehr, bey dergleichen peen wie obstehet, nehmen.

Nachdeme auch eglliche, die Ihre Discipel bey sich haben, vnd dieselben mit habitation, disciplina vnd Tisch zugleich Vorsehen, Zu weniger zeit dazür biß in vierzig gulden Ein Jhar Zunehmen gestiegen, So wollen wir, daß vber dreyßig gulden hinfurth von keinem soll für Tisch, disciplin Vnd habitation genommen werden, darauff auch der Rector Vnd die Vier Decani ein vleißig einsehen vnd ein nachforschung haben sollen, vnd zu deme daß die vberfahren dieser vnser schaffung, gedrungen sollen werden, die vbermaß auch zweyfachtigt wiedergeben, bey dergleichen peen wie vorstehet, so soll vns doch derselbige alßbaldt er des vberfunden, aus egllichen bedencken, auch namhafftigt angezeigtt werden, Doch wollen wir vnter berurten dreyßig gulden für habitation, lahr,

Vnd Tisch nit gemeinet haben, wo der discipel für sich selbst allein ein stuben haben woltt, So soll auch das Stubenholtz In die dreyßig gulden nicht gerechnet noch gemeinet sein.

vnd nachdem vnser Bürger vnd Einwohner zu Wittembergk allerley Ubersetzung vnd steigerung vornehmen sollen, So wollen wir dem Rath daselbst derwegen fürderlich schreiben vnd gebieten, ernstliche verschaffung bey Ihren [36 v] Burgern deshalben zu thun, So soll Euch auch dieselbe vnser verschaffung vnd verfügung zugeschickt werden, damitt Ihr selbst auch dester baß darauff achtung geben müget, wie vnserm bevehl von Ihnen nachgegangen wirdet, oder nitt.

Das alles haben wir Euch gnediger meinung nit wollen verhalten, vnd thutt hierin vnser gnedige, auch gantzliche vnd ernstliche meinung, vnd seindt Euch mitt gnaden vnd guetem geneigt.

Datum zu Torgaw Sonnabendt nach Galli, Anno Domini: xvCxxxviii.

Io: Fridrich Churfürst

m. pp. sst.

Den Ehrwürdigen, würdigen vnd Hochgelahrten, vnsern lieben Audechtigen Rethen vnd getrewen, Rectori, Magistris Vnd Doctorn vnser Universitet zu Wittembergk.

II.

Endlich sei noch eine kurze „disputatio“ Melanchthons über die Prädestination mitgeteilt, kurze Sätze nach dem üblichen Dispositionschema geordnet. Sie stehen Cod. 940, fol. 141^a—142^a. Eine Zeitangabe fehlt.

Disputatio de praedestinatione.

P. M.

Quid est praedestinatio?

Est secreta sententia, qua Deus aliquos ad vitam aeternam (Glücke).

Quae est causa efficiens?

Aeterna Dei voluntas ordinans Christum, ut sit victima pro salvandis, et propter Christum eligens quosdam gratuita misericordia.

Quae est causa materialis circa quem?

Sunt angeli et homines electi.

Estne universalis electio?

Non est universalis iuxta illud: Multi sunt vocati, pauci vero electi.

Quae est ratio discriminis, cur non sit electio universalis, sed alii eliguntur, alii reprobantur, sicut nos?

[fol. 141^b.] Debemus ex verbo iudicare a posteriori. Causa discriminis non est ex voluntate Dei, quia promissio est universalis. Ergo quod ad Dei voluntatem attinet, Deus vult omnes homines salvos fieri, sed aliquo modo (loquendo nostro iudicio ex verbo) causa discriminis in nobis est, causa reprobationis seiungitur et prorsus est ex voluntate humana, sed electionis dicimus aliquo modo causam esse instrumentalem, non repugnantem verbo, sed assentientem et promissionem accipientem. Ita retineri potest intellectus necessarius, quod promissio sit universalis. Hoc nisi retineatur, quomodo potest effici, quia certo oportet fidem effici per verbum?

[fol. 142^a.] Causa formalis.

Est ipsa cogitatio in Deo seu propositum Dei.

Causa finalis.

Est salvatio, sed utut is finis est praedestinatus, ita media sunt praedestinata, vocatio, iustificatio. Nemo salvatur, nisi prius vocatus et praedestinatus.

Effectus.

Est vocatio per verbum, iustificatio, donatio spiritus sancti, renovatio, glorificatio.

